

01.10.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Der Staat ist durch das Grundgesetz zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Insofern hat er auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten. Er darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren und muss das Recht des Einzelnen respektieren, im staatlichen Bereich von Bekundungen einer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung verschont zu werden. Schafft der Staat eine Lage, der sich der Einzelne nicht entziehen kann, so hat er sie – zugunsten der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit – von religiösen und weltanschaulichen Bekundungen frei zu halten.

Durch das staatliche Gewaltmonopol, den verfassungsrechtlich verankerten Justizgewährungsanspruch und die Verpflichtung zur Neutralität ist eine solche Lage in der Justiz in besonderer Weise gegeben. Das Rechtsstaatsgebot gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität der Justiz. Auch durch das äußere Erscheinungsbild der Justizangehörigen darf im Hinblick auf dieses verfassungsrechtliche Gebot nicht der geringste Anschein von Voreingenommenheit erweckt werden.

Die derzeit geltende Rechtslage bedarf im Hinblick auf diese besondere Neutralitätspflicht des Staates der Ergänzung:

So existieren bislang keine gesetzlichen Regelungen, die religiös und weltanschaulich neutrale Kleidung für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie andere in der Justiz Beschäftigte ausdrücklich vorschreiben. Gleiches gilt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Datum des Originals: 25.09.2018/Ausgegeben: 02.10.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ist es zwar schon nach der bisherigen Rechtslage untersagt, ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug zu verhüllen (§ 34 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes, § 71 des Deutschen Richtergesetzes). Entsprechende Regelungen für Tarifbeschäftigte gibt es aber nicht.

B Lösung

Mit dem Justizneutralitätsgesetz sollen zur Stärkung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen für

- Berufsrichterinnen und Berufsrichter,
- ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie
- alle übrigen Justizbeschäftigten

einheitliche Regelungen geschaffen werden, die es den genannten Personen verbieten, im Gerichtssaal und bei Ausübung hoheitsrechtlicher Tätigkeiten, bei der mit einer Wahrnehmung durch Dritte zu rechnen ist, religiös oder weltanschaulich konnotierte Kleidung zu tragen. Das für Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte bereits geltende Verbot der Gesichtsverhüllung bei Ausübung hoheitsrechtlicher Tätigkeiten (§ 34 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes, § 71 des Deutschen Richtergesetzes) wird auf alle Beschäftigten der Justiz ausgeweitet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Eine Befristung des Justizneutralitätsgesetzes kommt nicht in Betracht. Das Gesetz dient dazu, widerstreitende Verfassungsgüter in Ausgleich zu bringen und flankiert vor allem die - ebenfalls nicht befristeten – Regelungen des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfa- len

Artikel 1 Justizneutralitätsgesetz (JNeutG NRW)

§ 1 Grundsatz

Die Beschäftigten der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen genießen die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Eine Diskriminierung von Beschäftigten aufgrund ihres Glaubens oder weltanschaulichen Bekenntnisses ist unzulässig. Zur Wahrung der staatlichen Neutralität sind Beschäftigte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer Tätigkeit zu besonderer Zurückhaltung bei Ausübung des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses verpflichtet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die als Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden, in den Dienststellen tätig sind oder der Dienstaufsicht unterliegen, unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle besteht. Beschäftigte sind auch Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen. Ausgenommen sind diejenigen, denen die religiöse Betreuung in den Justizvollzugseinrichtungen übertragen ist.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Gerichte und Einrichtungen des Landes, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege und des Justizvollzuges wahrnehmen.

§ 3**Verbot religiös oder weltanschaulich geprägter Symbole und Kleidung**

(1) Beschäftigte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter dürfen in der gerichtlichen Verhandlung keine wahrnehmbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Auffassung zum Ausdruck bringen.

(2) Auch außerhalb gerichtlicher Verhandlungen dürfen Beschäftigte bei der Ausübung der ihnen übertragenen hoheitsrechtlichen Tätigkeiten keine Symbole oder Kleidungsstücke der in Absatz 1 bezeichneten Art tragen, wenn sie bei diesen Tätigkeiten regelmäßig von Dritten wahrgenommen werden.

§ 4**Verhüllungsverbot**

Beschäftigte dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

§ 5**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2 **Änderung des Landesrichter- und** **Staatsanwältegesetzes**

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Amtstracht“.

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Amtstracht

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen Amtstracht nach näheren Bestimmungen des für Justiz zuständigen Ministeriums. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter tragen eine Amtstracht nur, soweit dies in den erlassenen Bestimmungen vorgesehen ist. Die Bestimmungen über die Amtstracht sind unter Berücksichtigung der Vorschriften des Justizneutralitätsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen.“

Artikel 3 **Aufhebung des Landesrichtergesetzes**

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Richter- und Staatsanwältegesetz **für das Land Nordrhein-Westfalen** **(Landesrichter- und Staatsanwältegesetz** **- LRiStaG)**

Richtergesetz **für das Land Nordrhein-Westfalen** **(Landesrichtergesetz - LRiG-)**

Begründung

A Allgemeines

Kernanliegen des Gesetzgebungsvorhabens ist die Einführung des Justizneutralitätsgesetzes, mit dem die religiöse und weltanschauliche Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gestärkt wird.

In der zunehmend pluralistischen Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisformen. Diese sind – soweit sie den Boden des verfassungsrechtlich Zulässigen nicht verlassen – im Sinne einer weltoffenen und pluralistischen Kultur wünschenswert.

Auch unter den Justizbeschäftigten sowie unter den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sind unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Bekenntnisse vertreten. Anerkanntes Ziel bleibt es, dass die in der Justiz Beschäftigten möglichst aus allen Gruppen der Bevölkerung rekrutiert werden. Die persönliche Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der handelnden Personen zu schützen und zu respektieren, ist dabei die vornehme Aufgabe und zwingende Pflicht des Staates.

Die pluralistische Vielfalt der Bevölkerung gibt aber zugleich Anlass, die Neutralität der Justiz zu stärken und die Neutralitätspflicht bereichsspezifisch zu konkretisieren:

Eine bereichsspezifisch an der jeweiligen öffentlichen Aufgabe ausgerichtete Konkretisierung ist im Spannungsverhältnis zur Religionsfreiheit geboten. Insoweit haben sich beispielsweise die Vorschriften für die in Schulen Beschäftigten am weltanschaulich-pluralistischen Bildungsauftrag zu orientieren (BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 –). Der Landesgesetzgeber hat dies berücksichtigt, indem er in § 2 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW eine bereichsspezifische Neutralitätspflicht formuliert hat.

Demgegenüber ist es die Aufgabe der Justiz, die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie einzulösen und so dem Rechtsstaatsprinzip Geltung zu verschaffen. Die Justiz dient dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte Einzelner sowie der Abwehr und Ahndung von Unrecht. Die Justiz hat damit keinen an der Pluralität von religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen orientierten Auftrag zu erfüllen. Vielmehr ist sie allein dem Recht und dem Gesetz verpflichtet. Richterinnen und Richter müssen daher in sachlicher und persönlicher Hinsicht unbeteiligte Dritte sein, die „ohne Ansehen der Person“ (§ 38 Absatz 1 bzw. § 45 Absatz 4 des Deutschen Richtergesetzes) entscheiden. Dies verpflichtet zu unbedingter Objektivität und Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Juni 2017 – 2 BvR 1333/17 –).

Die Regelungen des Justizneutralitätsgesetzes stärken nicht nur die staatliche Neutralität im justiziellen Bereich, sondern auch den der Rechtsschutzgarantie entspringenden Anspruch auf ein unvoreingenommenes, unparteiisches und unabhängiges Gericht. Zugleich sichern sie den Rechtsfrieden und die Funktionsfähigkeit der Justiz sowie die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Verfahrensbeteiligten.

Die Regelungen stehen auch in Ansehung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Beschäftigten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Einklang mit der Verfassung.

Durch die im Justizneutralitätsgesetz geregelten Verhaltenspflichten wird die verfassungsrechtlich garantierte Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Normadressaten zwar tangiert. Personen, die aus religiöser Überzeugung bestimmte Kleidungsstücke tragen, können sich nämlich auf den Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2 des

Grundgesetzes berufen (vgl. etwa BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Juni 2017 – 2 BvR 1333/17 –). Dies gilt auch für Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte (vgl. Artikel 33 Absatz 3 des Grundgesetzes).

Die Glaubensfreiheit ist jedoch nicht grenzenlos gewährleistet, sondern wird durch kollidierende Grundrechte anderer Personen und sonstige Verfassungsgüter eingeschränkt (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1970 – 1 BvR 83/69, 1 BvR 244/69, 1 BvR 345/69 – und Beschluss vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10 –). Verfassungsimmanente Schranken ergeben sich für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus den vorgenannten Rechtsgütern, insbesondere der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Verfahrensbeteiligten und dem Anspruch auf ein objektives Gericht einerseits sowie der staatlichen Neutralitätspflicht und der Funktionsfähigkeit der Justiz als Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang andererseits (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 1 B 1056/17 –, bestätigt durch BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Juni 2017 – 2 BvR 1333/17 –).

Bei der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen kollidierenden Verfassungsgütern verfügt der Gesetzgeber über eine Einschätzungsprärogative, bei der er jedoch ein angemessenes Verhältnis der betroffenen Verfassungsgüter beachten muss (BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. Oktober 2016 – 1 BvR 354/11 –).

Für den Bereich der Justiz hat hierbei besonderes Gewicht, dass die Beteiligten durch ein gerichtliches Verfahren in eine vom Staat geschaffene, unausweichliche Lage versetzt werden, in welcher sie sich den Glaubensbekundungen der Repräsentanten des Staates nicht entziehen können (BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Juni 2017 – 2 BvR 1333/17 –). Denn wegen des staatlichen Gewaltmonopols und des verfassungsrechtlich verankerten Justizgewährungsanspruchs ist die Rechtsverfolgung und -verteidigung nur in gerichtlichen Verfahren möglich.

Als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips haben Beteiligte eines gerichtlichen Verfahrens daher Anspruch auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität der Justiz. Durch das äußere Erscheinungsbild derjenigen, die in der Justiz hoheitsrechtliche Tätigkeiten ausüben und staatliche Gewalt wahrnehmen, darf im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip nicht der geringste Anschein von Voreingenommenheit erweckt werden. Andernfalls wären der Rechtsfrieden und damit auch die Funktionsfähigkeit der Justiz in Gefahr.

In Ansehung des verfolgten Ziels erweisen sich die von den Verhaltenspflichten des Justizneutralitätsgesetzes ausgehenden Beeinträchtigungen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Beschäftigten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (vgl. Artikel 4 des Grundgesetzes) als verhältnismäßig. Sie dienen der Stärkung einer unabhängigen, unparteilichen, unvoreingenommenen und neutralen Justiz. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht hinreichend, die Normadressaten erst auf Bitten eines Dritten zum Ablegen der in Rede stehenden Symbole und Kleidungsstücke zu verpflichten. Denn der Vertrauensverlust, dem es vorzubeugen gilt, wäre dann bereits eingetreten. Zudem sind die Verbote auch nicht unangemessen. Sie sind in einer Weise ausgestaltet, dass die Beeinträchtigung der Normadressaten in zeitlicher Hinsicht so kurz wie möglich ausfällt, ohne zugleich das Ziel zu gefährden. Darüber hinaus sind sie in sachlicher Hinsicht auf wahrnehmbare Symbole und Kleidungsstücke - und damit auf das öffentliche Bekenntnis in engem zeitlichem Rahmen - beschränkt.

Auch in personeller Hinsicht sind die Regelungen nicht unangemessen. Die Handlungen und Bekundungen aller Normadressaten werden – soweit die Verbote in sachlicher und zeitlicher Hinsicht wirken – dem Gericht zugerechnet.

Namentlich Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden in besonderer Weise als Träger öffentlicher Gewalt wahrgenommen. Sie sind bereits aufgrund von § 39 des Deutschen Richtergesetzes bzw. § 33 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und aufgrund ihres Dienstes zum Bekenntnis zur und zum Eintreten für die demokratische Grundordnung sowie zu besonderer Unparteilichkeit verpflichtet. Soweit sich aus dem Justizneutralitätsgesetz über § 34 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes, § 71 des Deutschen Richtergesetzes hinausgehende Pflichten ergeben, handelt es sich um Konkretisierungen des (allgemeinen) Mäßigungsgebots.

Dasselbe gilt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Sie sind gemäß § 45 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in gleichem Maße wie Berufsrichterinnen und -richter unabhängig, besitzen ein gleichwertiges Stimmrecht und nehmen im Gerichtssaal auf der Richterbank Platz. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind vollwertige Mitglieder des Gerichts. Sie werden von den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit als Repräsentanten des Staates wahrgenommen. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind daher derselben Neutralitätspflicht unterworfen wie die Berufsrichterinnen und -richter. Dem steht nicht entgegen, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter als Vertreter des Volkes und mithin aller Bevölkerungsgruppen zu ihrem Amt berufen sind und nicht in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen. Denn auch als Vertreter des Volkes haben Sie als Träger der dritten Staatsgewalt ohne Ansehung der Person zu entscheiden (§ 45 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes). Dies setzt in gleicher Weise ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität voraus.

Auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die aufgrund ihrer Handlungen oder beispielsweise ihrer Platzierung im Gerichtssaal als Repräsentanten öffentlicher Gewalt auftreten und wahrgenommen werden, sind der staatlichen Neutralitätspflicht in der besonderen justiziellen Ausprägung unterworfen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Juni 2017 - 2 BvR 1333/17 -). Dies gilt beispielsweise, wenn Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Verfahrensbeteiligte anhören, Beweise erheben oder die mündliche Verhandlung leiten.

Auch für die übrigen in der Rechtspflege und dem Justizvollzug tätigen Beschäftigten ist ein Verbot religiös oder weltanschaulich konnotierter Kleidung zulässig. Sofern sie – beispielsweise als Protokollkraft – in gerichtlichen Verhandlungen tätig sind, werden auch ihre Handlungen und Bekundungen dem Gericht zugerechnet. Nicht umsonst tragen die als Urkundsbeamtinnen und -beamten tätigen Beschäftigten eine ähnliche Amtstracht wie das Gericht. In gleicher Weise werden beispielsweise Handlungen und Äußerungen von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten verstanden. Sie setzen unter Berufung auf das staatliche Gewaltmonopol die gerichtliche Entscheidung nötigenfalls mit Zwang um. Die von den Beschäftigten ausgehende Wirkung darf keine Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität begründen. Diese Zweifel würden nämlich letztlich auch auf die gerichtliche Entscheidung zurückwirken, die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung sowie ihre Umsetzung beschädigen und damit die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates gefährden.

Das in § 4 des Justizneutralitätsgesetzes geregelte Verhüllungsverbot ist unverzichtbar. Es ist erforderlich, den Beschäftigten im Dienst in den genannten Situationen in das Gesicht schauen zu können (vgl. insoweit die Begründung zu § 34 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes, BT-Drs. 18/11180, S. 9). Dies ist geboten, um eine vertrauensvolle und offene Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie mit anderen Beschäftigten zu gewährleisten.

Soweit durch die Regelungen des Gesetzes auch das Grundrecht aus Artikel 12 des Grundgesetzes (in Verbindung mit Artikel 4 des Grundgesetzes) tangiert sein sollte, handelt es sich – insbesondere in Ansehung der Ausführungen zu Artikel 4 des Grundgesetzes – auch um eine zulässige berufsrechtliche Regelung.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1 Grundsatz

Die Vorschrift hebt die besondere Bedeutung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Beschäftigten einerseits und die Verpflichtung des Staates und seiner Funktionsträger zu weltanschaulich-religiöser Neutralität andererseits hervor.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Sie orientiert sich am Beschäftigtenbegriff des § 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind allerdings auch Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 bzw. Absatz 4 Buchstabe c des Landespersonalvertretungsgesetzes aus dem persönlichen Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes ausgenommen sind. Die Zugehörigkeit zur Dienststelle setzt lediglich voraus, dass eine faktische Eingliederung in die Dienststelle stattgefunden hat; es muss mithin nicht zwingend ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis zu dem Träger der Dienststelle bestehen. Satz 2 dient lediglich der Klarstellung; auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare fallen in den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes). Absatz 1 Satz 3 trägt der Besonderheit des Justizvollzugs Rechnung. Gefangenen, Untergebrachten sowie Arrestantinnen und Arrestanten darf die religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden (vgl. etwa § 40 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen). Es ist insoweit erforderlich, dass die Pflicht zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität der Justiz gegenüber der Religionsfreiheit derjenigen, denen die religiöse Betreuung in den Justizvollzugseinrichtungen übertragen ist, zurücktritt.

Absatz 2 definiert den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Erfasst werden nur Dienststellen des Landes. Diese müssen öffentliche Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege und des Justizvollzuges wahrnehmen. Der Begriff der Rechtspflege umfasst sämtliche den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesenen Tätigkeiten; bei den Gerichten also insbesondere auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Zwangsvollstreckung.

Zu § 3 Verbot religiös oder weltanschaulich geprägter Symbole und Kleidung

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 für alle Beschäftigten sowie – in Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes (§ 2 Absatz 1) – für ehrenamtliche Richterinnen und Richter das Verbot, wahrnehmbare religiös oder weltanschaulich konnotierte Symbole oder Kleidungsstücke in der gerichtlichen Verhandlung zu tragen. Dabei umfasst der Begriff der gerichtlichen Verhandlung sowohl die mündliche Verhandlung bzw. Hauptverhandlungstermine als auch sonstige gerichtliche Verhandlungen, wie etwa Verkündungs-, Orts-, Erörterungs- oder Beweistermine. Die Vorschrift unterscheidet nicht zwischen den von den jeweiligen Beschäftigten in der gerichtlichen Verhandlung wahrgenommen Funktionen. Die Verpflichtung, keine wahrnehmbaren religiös oder weltanschaulich konnotierten Symbole oder

Kleidungsstücke zu tragen, trifft damit Richterinnen und Richter, ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ebenso wie beispielsweise Protokollführerinnen und Protokollführer oder Beschäftigte des Justizwachtmeisterdienstes. Unbeachtlich ist auch, auf welche Religion oder Weltanschauung das fragliche Symbol oder Kleidungsstück Rückschlüsse zulässt. Daher dürfen beispielsweise weder Kopftücher, die in für den muslimischen Glauben typischer Weise gebunden sind, noch (sichtbare) christliche Kreuze oder eine Kippa getragen werden. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift folgt, dass die Beschäftigten im Sinne des § 2 Absatz 1 die Verpflichtung aus Absatz 1 nur dann trifft, wenn sie in dienstlicher Funktion an einer gerichtlichen Verhandlung teilnehmen und dies für Außenstehende erkennbar ist. Dies ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Ausbildungszwecken lediglich im Zuschauerraum Platz nehmen und eine etwaige Bekundung dem Gericht nicht zugerechnet werden kann.

Absatz 2 erlegt allen Beschäftigten die Pflicht auf, sich bei Ausübung hoheitsrechtlicher Tätigkeiten auch im Übrigen religiös oder weltanschaulich konnotierter Symbolik und Kleidung zu enthalten, wenn sie dabei durch Dritte wahrgenommen werden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht es, dass das Verbot nur in den Fällen greift, in denen mit der Wahrnehmung der Beschäftigten oder des Beschäftigten durch Dritte regelmäßig zu rechnen ist.

Zu § 4 Verhüllungsverbot

Das in § 4 normierte Verhüllungsverbot entspricht § 34 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes, erweitert den Anwendungsbereich allerdings auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden (vgl. § 2 Absatz 1). Das bereits für Beamtinnen und Beamte nach § 34 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes und für Richterinnen und Richter in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes geltende Verhüllungsverbot erstreckt sich damit auf alle nach § 2 Absatz 1 in den persönlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Personen. Das Verhüllungsverbot gilt unabhängig von der Form der Verhüllung. Daher sind auch Verhüllungen verboten, die keine religiöse oder weltanschauliche Auffassung zum Ausdruck bringen.

Zu Artikel 2

Das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz wird um einen § 14a ergänzt. Die Vorschrift regelt, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach näheren Bestimmungen des Ministeriums der Justiz zum Tragen von Amtstracht verpflichtet sind. Zugleich stellt Satz 3 klar, dass die Regelungen zur Ausgestaltung der Amtstracht an den Vorschriften des Justizneutralitätsgesetzes ausgerichtet werden müssen. Denn gerade im Tragen der Amtstracht kommt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unabdingbare Distanz, Neutralität und strikte Bindung an Recht und Gesetz zum Ausdruck.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach vollständigem Inkrafttreten des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes.

Zu Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.